

# Datenschutz im Jobcenter



# BfDI

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit



# Warum benötigt das Jobcenter meine Daten?

Als arbeitssuchende Person können Sie beim Jobcenter Leistungen zur Sicherung Ihres Unterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beantragen. Für die richtige Berechnung dieser Leistungen benötigt das Jobcenter von Ihnen Auskünfte zu Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Situation. Zudem werden Angaben von Ihnen zum Zwecke der Vermittlung in Arbeit benötigt.

## Was sind Sozialdaten?

Das Jobcenter verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Leistungsgewährung und der Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Diese Sozialdaten umfassen vor allem Ihren beruflichen Werdegang von der Schulausbildung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie Ihre persönlichen Verhältnisse, beispielsweise familiäre Beziehungen, Wohnsituation, Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Sie dienen den Mitarbeitenden der Jobcenter zum einen als Beurteilungsgrundlage für Ihre persönlichen Lebensumstände und zum anderen als Anhaltspunkt für Ihre erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Der Umfang der erhobenen Sozialdaten richtet sich nach deren Erforderlichkeit.



## Wie werden meine Sozialdaten geschützt?

Ihre Sozialdaten unterliegen dem **Sozialgeheimnis**. Dieses schützt Sie vor einer unzulässigen Verarbeitung dieser Daten.

Verantwortlich für den sachgerechten Umgang mit Ihren Sozialdaten und die Wahrung des Sozialgeheimnisses ist das Jobcenter. Es muss hierfür verschiedene Auflagen erfüllen. Zum Beispiel muss das Jobcenter seine Mitarbeitenden im Umgang mit Sozialdaten besonders schulen und es muss notwendige technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz Ihrer Daten treffen.

## Welche Rechte habe ich?

Zur Gewährleistung des Schutzes Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten stehen Ihnen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen u. a. folgende **Betroffenen-Rechte** gegenüber dem Jobcenter zu:

- das Recht auf Auskunft,
- das Recht auf Berichtigung,
- das Recht auf Löschung,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- das Recht auf Widerspruch.

## Wo finde ich Hilfe?

Sie meinen, in Ihren Datenschutzrechten verletzt zu sein? Ihre erste Anlaufstelle sollte dann die oder der **behördliche Datenschutzbeauftragte vor Ort** im Jobcenter sein. Diese Person ist mit der Arbeit im Jobcenter vertraut und kann sofort Auskunft geben. Sie ist weisungsfrei und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies betrifft sowohl Ihre Identität als auch alle weiteren Umstände, die Rückschlüsse auf Ihre Person zulassen.

Die Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Internetseite des Jobcenters.

Sie wollen eine Beschwerde zu einem Datenschutzverstoß bei einer Aufsichtsbehörde einreichen?

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt, haben Sie das Recht, eine Beschwerde nach Art. 77 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde einzulegen.

## Aufsichtsbehörde

Der **Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)** ist für die datenschutzrechtliche Aufsicht über die als **gemeinsame Einrichtungen (gE) der Bundesagentur für Arbeit (BA)** und eines kommunalen Trägers (z. B. einer Stadt) geführten Jobcenter **zuständig**.

Ob ein Jobcenter eine solche gemeinsame Einrichtung ist, erkennen Sie am einfachsten an der E-Mail-Adresse, in der die beiden Buchstaben „ge“ für „gemeinsame Einrichtung“ stehen, also z. B. jobcenter-xxx@jobcenter-ge.de.

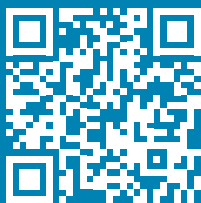
Unter Schilderung der Umstände, durch die Sie Ihr Sozialgeheimnis verletzt sehen, können Sie den BfDI formlos anschreiben und um eine datenschutzrechtliche Bewertung bitten. Zudem werden auch allgemeine Anfragen beantwortet. Eine Rechtsberatung ist allerdings nicht möglich. Diese ist den rechtsberatenden Berufen, z. B. Notariaten und Rechtsanwaltskanzleien, vorbehalten.

Für die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Jobcenter mit zugelassenen kommunalen Trägern (zkT) sind die Landesbeauftragten für den Datenschutz zuständig.

Bei Anfragen oder Beschwerden wenden Sie sich an die Datenschutzbehörde Ihres Bundeslandes. Zu den Kontaktdaten geht's hier:  
(QR-Code scannen)



Mit diesem Print-Flyer sollen erste Fragen kurz beantwortet werden. Weiterführende Hinweise finden Sie im digitalen Angebot auf unserer Webseite. Scannen Sie hierzu den QR-Code:



Innerhalb des digitalen Angebotes können Sie im Infokasten „**Links aus dem Flyer**“ u. a.

- detaillierte Informationen über die FAQ Arbeitsverwaltung, hier zum z. B. „Grundsatz der Erforderlichkeit“ bezüglich der Notwendigkeit Ihrer Daten sowie zu „Jobbörse/Arbeitsvermittlung“ für eine erfolgreiche Eingliederung nachlesen,
- die Rundschreiben und aktuellen Hinweise des BfDI an die Jobcenter finden,
- umfassende Auskünfte zum Sozialgeheimnis und zu den Betroffenen-Rechten recherchieren,
- eine Beschwerde nach Art. 77 DSGVO zu einem Jobcenter, als gemeinsame Einrichtung (gE) der BA, über das „Beschwerdeformular des BfDI“ einreichen.

Im Infokasten „**Publikationen und Downloads**“ stehen mit

- der Broschüre „Die Datenschutzbeauftragten in Behörden und Betrieben“ umfangreiche Informationen zu und für Datenschutzbeauftragte sowie
- dieser Flyer in Leichter Sprache zur Verfügung.

Hinweise zur geschlechtergerechten Formulierung in BfDI-Publikationen finden Sie hier: [www.bfdi.bund.de/geschlechtergerechte-sprache](http://www.bfdi.bund.de/geschlechtergerechte-sprache)



Herausgegeben von

**Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit**

Graurheindorfer Str. 153  
53117 Bonn

Tel.: +49 (0) 228 997799-0

E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)

Web: [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

Design: BfDI

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH

Stand: Januar 2024, 1. Auflage

Der Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des BfDI.  
Er wird kostenfrei abgegeben und ist nicht für den Verkauf  
bestimmt.

Dieser Flyer kann gemäß der Nutzungsbestimmungen von  
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0  
([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)) unter Angabe der Quelle „Der  
Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informations-  
freiheit“ verwendet werden.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit